

V o r l a g e Nr. L 78/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 24.05.2017

**Zugänge für zugewanderte Schülerinnen und Schüler schaffen -
Änderungen in der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO)**

A. Problem

Um die zahlreich neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler auf den Besuch der Gymnasialen Oberstufe (GyO) vorzubereiten und ihren Zugang in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zu regeln, wurden der Deputation für Kinder und Bildung in ihrer Sitzung vom 31.08.2016 (Vorlage Nr. 44/19) verschiedene Änderungen der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) vorgeschlagen, in deren Zentrum die rechtliche Verankerung der Vorbereitungsklassen¹ steht. Diese Vorbereitungsklassen richten sich an zwei verschiedene Gruppen Zugewanderter: Zum einen geht es um Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I (Sek. I) zuwandern und am Ende der Sek. I unter der Bedingung, ihre Deutschkenntnisse durch den Besuch einer Vorbereitungsklasse zu verbessern, regelhaft in die Gymnasiale Oberstufe (GyO) versetzt werden, wenn ihre Leistungen eine erfolgreiche Karriere in der Sek. II und damit den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife versprechen. Zum anderen sollen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Alters direkt in die Sek. II eintreten und aufgrund ihrer Vorbildung voraussichtlich in der Lage sind, die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben, eine Vorbereitungsklasse besuchen, an deren Ende sie den Mittleren Schulabschluss (MSA) ablegen. Sofern sie sich durch diesen qualifizieren (Kernfächer im Durchschnitt 3,0 – und alle anderen Fächer im Durchschnitt 3,0), werden sie in die GyO versetzt. Die Versetzung beider Schülergruppen in die GyO entspricht geltendem Recht, der Besuch der Vorbereitungsklassen ist verordnungsgemäß auf ein Jahr befristet und kann im Einzelfall um ein zweites Jahr verlängert werden.

¹ Mit dem Begriff „Vorbereitungsklasse“ wird auf die Begrifflichkeit der Zuweisungsrichtlinie Bezug genommen, die für die GyO Vorbereitungsklassen definiert. Es handelt sich um Vorkurse, die auf den Besuch der GyO vorbereiten.

Über diese Änderungen der GyO-VO hinaus wurden weitere, kleine Modifikationen redaktioneller und klarstellender Art vorgeschlagen. Die Deputation für Kinder und Bildung nahm die Vorlage zur Kenntnis und stimmte dem weiteren Verfahren zu.

B. Lösung

Die vorgeschlagenen Änderungen an der GyO-VO wurden im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens nach § 77 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes der Schüler- und Elternvertretung, den Personalräten Schulen Bremen und Bremerhaven sowie dem Magistrat Bremerhaven, den Vertretungen der Schulleitungen und der Landesarbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind sieben Stellungnahmen eingegangen. Zwei der Stellungnahmen (Oberschule an der Ronzelenstraße, Ökumenisches Gymnasium zu Bremen) rekurrieren auf die klarstellenden Änderungen, die unstrittig sind. Fünf weitere Stellungnahmen, nämlich die des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums (AvH), der Konferenz der Gymnasialen Oberstufen (KGyO), des Zentralelternbeirats Bremen (ZEB) bzw. des ZEB Bremerhaven und des Personalrats Schulen (PR-S) beziehen sich auf die Regelungen zu den Vorbereitungsklassen. Während der ZEB Bremerhaven den vorgeschlagenen VK-Regelungen vorbehaltlos zustimmt, stützen sich die Einwände von KGyO und ZEB auf die kritische Stellungnahme des AvH.

Das AvH hält die geplante Einjährigkeit der Vorbereitungsklassen wie auch den Mittleren Schulabschluss (MSA) als Kriterium für die Versetzung in die GyO für unrealistisch und verweist auf seine gewachsene Praxis: Am AvH sind Vorbereitungsklassen für die GyO entstanden, die ursprünglich zur Aufnahme von Aussiedlerkindern gedacht waren. Diese wurden inzwischen auf die neue Flüchtlingszuwanderung abgestimmt: In zwei aufeinander aufbauenden Vorbereitungsklassen – „Vorkurs 1“ und „Vorkurs 2“ – werden durchschnittlich 18 Schülerinnen und Schüler nach schulinternen Lehrplänen auf die GyO vorbereitet. Diese führen am Ende von „Vorkurs 2“ nach dem Erwerb des Deutschen Sprachdiploms (B2-Niveau) und dem Bestehen selbstentwickelter Prüfungen beim Notenschnitt von 4,0 zur Versetzung in die GyO. Erst am Ende der Einführungsphase der GyO legen die Schülerinnen und Schüler durch Teilnahme an den Zentralen Abschlussprüfungen (ZAP) den MSA ab.

Diese Praxis entspricht jedoch nicht den rechtlichen Vorgaben: Eine Zugangsberechtigung zur Gymnasialen Oberstufe wird aufgrund fachlicher Leistungen erworben und nicht aufgrund des Deutschen Sprachdiploms. Letzteres ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Sprachförderung. Das bisherige Verfahren ist im Zuge von Einzelfallentscheidungen, die die

Verordnung vorsieht, zulässig. Es ist jedoch unangemessen angesichts der hohen Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die direkt in die Sek. II zuwandern.

Das AvH wünscht seine bisherige Praxis zu legalisieren, insbesondere die Dauer der Vorbereitungsklasse regelhaft auf zwei Jahre auszudehnen und den GyO-Zugang durch Versetzungs- resp. Prognoseentscheidung der Lehrkräfte zu sichern, um dann in der E-Phase den Schülerinnen und Schülern einen MSA als Zugangsvoraussetzung für die Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe zu ermöglichen.

Die KGyO schließt sich dem Vorschlag des AvH an, konstatiert aber den Bedarf eines geregelten Fächerkanons im zweiten Jahr der Vorbereitungsklasse, um den Erfolg der Schülerinnen und Schüler in der E-Phase (und damit den MSA) zu sichern: Neben den Kernfächern solle Unterricht in Geschichte/Politik und den Naturwissenschaften erfolgen.

Der ZEB, der sich wiederum explizit auf die KGyO-Stellungnahme bezieht, sieht die vorgesehene Lösung nur erreichbar durch ein erweitertes Stundenvolumen (30 statt bisher 25 Wochenstunden).

Der PR-S, der weniger den Übergang aus der Vorbereitungsklasse in die GyO thematisiert, mahnt spezifische Kriterien zur Aufnahme der zugewanderten Schülerinnen und Schüler in die GyO-Vorbereitungsklasse an.

Mit den Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren wird wie folgt umgegangen:

Nach Beratung mit den Vertreter/innen der KGyO, der auch eine Vertreterin des AvH angehört, lässt sich folgender Kompromiss zwischen den einzuhaltenden schulrechtlichen Bestimmungen und den vorgebrachten Anliegen formulieren und die der Deputation vorgelegte Lösung folgendermaßen modifizieren:

- Anstelle der bisher einjährigen Lösung treten Vorbereitungsklassen, die regelhaft über einen Zeitraum von zwei Jahren auf die GyO vorbereiten. Dabei liegt der Schwerpunkt im ersten Jahr auf der Sprachförderung, im zweiten Jahr auf der fachlichen Vorbereitung. Damit wird der Erfahrungswert des AvH konzediert, wonach selbst leistungsstarke zugewanderte Schülerinnen und Schüler regelmäßig mehr als eine einjährige - und zudem eine fachbezogene - Förderung benötigen, um den MSA erreichen zu können (vgl. neu § 2a Absatz 1 GyO-VO).
- Das zweite Jahr der Vorbereitungsklasse wird im Hinblick auf die Eingangsphase (E-Phase) der GyO curricular wie folgt gestaltet: Über den Deutschunterricht hinaus wird Unterricht in einem festgelegten Fächerkanon (mind. 10 Stunden in Mathematik, Englisch, Geschichte/Politik sowie zwei Naturwissenschaften) plus Kunst, Darstellendes Spiel, Sport und Musik (als Teilnahme am Regelunterricht) sowie Selbstlernzeit vor-

gehalten werden, sodass in Analogie zur anschließenden E-Phase 32-34 Wochenstunden erreicht werden. Der Fachunterricht muss standardbezogen erfolgen und entspricht den Anforderungen der Bildungspläne der Oberschule (10. Jahrgangsstufe). Mit Festschreibung einer zweijährigen, dabei curricularen, Gestaltung der Vorbereitungsklassen wird den Hinweisen des AvH, der KGyO und auch des ZEB Rechnung getragen.

- Der Zugang in die E-Phase erfolgt auch für die Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklassen nach dem Ablegen der Prüfung zum MSA, wobei das Fach Englisch durch eine Prüfung in der Herkunftssprache ersetzt werden kann. Für die Versetzung in die GyO muss der MSA das übliche Notenbild aufweisen, das auch für Schülerinnen und Schüler gilt, die aus Bildungsgängen kommen, die nicht auf das Ziel der Allgemeinen Hochschulreife abheben, wie zum Beispiel die Einjährige berufsvorbereitende Berufsfachschule. Andernfalls würden Schülerinnen und Schüler aus Vorbereitungsklassen gegenüber regulär übertretenden Schülerinnen und Schülern benachteiligt. Außerdem wäre ihre fachliche Qualifikation nicht gesichert. Schließlich lässt sich kein Bundesland finden, das ausschließlich aufgrund einer Prognoseentscheidung einen GyO-Zugang für Geflüchtete ermöglicht. So ist z.B. in den Bundesländern HH, NRW und SH der GyO-Zugang für alle Schülerinnen und Schüler nur regulär über den Nachweis eines MSA bzw. einem dem deutschen MSA gleichgestellten Abschluss erreichbar (vgl. § 4 Absatz 2 GyO-VO).
- Schülerinnen und Schüler, die das Ziel MSA voraussichtlich nicht erreichen, legen eine Prüfung zur Erweiterten Berufsbildungsreife (ErwBBR) ab, um ihnen einen Schulabschluss und damit perspektivisch eine Berufsausbildung zu ermöglichen.

Die aus dem Beteiligungsverfahren hervorgegangene modifizierte Lösung ist in die Änderung der GyO-VO eingeflossen. Eine entsprechende Änderungsverordnung nebst erläuternder Synopse liegt der Deputation für Bildung zur Beschlussfassung vor (Anlagen 1 und 2).

Die Änderungen sollen zum 1. August 2017 in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die kommunale Zuweisungsrichtlinie sieht eine Stundenzuweisung von jeweils 25 Lehrerwochenstunden für Vorbereitungsklassen in der GyO vor. Darüber hinaus erhalten die beteiligten Schulen Mittel aus den Sonderprogrammen für Flüchtlinge, die im Jahr 2017 auslaufen.

Auf Basis der Prognosezahlen für die Aufnahme von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern reichen perspektivisch drei Standorte mit auf zwei Jahre ausgelegten Vorbereitungsklassen aus. Jährlich können dann bis zu 54 Schülerinnen und Schüler in drei Vorbereitungsklassen neu aufgenommen werden. Mit dieser Kapazität kann für ca. 1/3 der Zuwanderungskohorte in der Jahrgangsstufe ein GyO-Angebot vorgehalten werden. Die notwendige Bereitstellung von 150 Lehrerwochenstunden ab dem Schuljahr 2017/2018 ist finanziell abgesichert.

D. Gender-Prüfung

Die Regelungen zu Vorbereitungskursen in der Sekundarstufe II sowie weitere Klarstellungen in der GyO-VO kommen sowohl Schülerinnen als auch Schülern zugute. Unter den Schülerinnen und Schülern der Vorbereitungsklassen der Stadtgemeinde Bremen ist rund ein Drittel weiblichen Geschlechts. Die überwiegende Anzahl von Schülern folgt aus der insgesamt höheren Anzahl von männlichen Jugendlichen unter den unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt der der Änderungsverordnung (Anlage 1) zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Anlagen:

1. Änderungsverordnung
2. Änderungssynopse

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe

Vom xx.xx.xxxx

Auf Grund der § 20 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 45 in Verbindung mit § 42 und § 49 Nummer 1 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 - 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe vom 1. August 2005 (Brem.GBl. S. 332 - 223-a-16), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2015 (Brem.GBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 2 werden die Wörter „Unterrichtsziel und Gliederung“ durch die Wörter „Gliederung und Unterrichtsziel“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
„§ 2a Vorbereitungsklassen
 - (1) Die Senatorin für Kinder und Bildung, in Bremerhaven der Magistrat, kann Vorbereitungsklassen einrichten, die auf die Gymnasiale Oberstufe vorbereiten. Die Vorbereitungsklassen dienen der Sprachförderung sowie der fachunterrichtlichen Vorbereitung. Im ersten Jahr liegt der Schwerpunkt auf der Sprachförderung. Der Besuch der Vorbereitungsklassen soll zwei Jahre nicht überschreiten.
 - (2) Den Vorbereitungsklassen werden Schülerinnen und Schüler zugewiesen, die
 1. unter der Bedingung, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern, am Ende der Sekundarstufe I der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen worden sind oder
 2. erstmals in der Sekundarstufe II das deutsche Schulsystem besuchen und von denen zu erwarten ist, dass sie die Allgemeine Hochschulreife erwerben.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „in die entsprechende Jahrgangsstufe versetzt“ durch die Wörter „der entsprechenden Jahrgangsstufe zugewiesen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Schülerinnen und Schüler, die erstmals in der Sekundarstufe II in das deutsche Schulsystem eintreten und eine Vorbereitungsklasse besuchen, erhalten den Zugang zur Gymnasialen Oberstufe, wenn sie den Mittleren Schulabschluss erworben haben und der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache 3,0 oder besser sowie in allen Fächern mindestens 3,0 beträgt. Die Berechtigung wird im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

„(3) Schülerinnen und Schüler von privaten Ersatzschulen, die nicht gemäß der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule oder gemäß der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen worden sind, erwerben die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe, wenn sie den Mittleren Schulabschluss erworben haben und der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache 3,0 oder besser sowie in allen Fächern mindestens 3,0 beträgt. Die Berechtigung wird im Zeugnis ausgewiesen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

4. Dem § 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf mögliche Abschlüsse bei Nichterreichen des Bildungsgangziels. Die Beratung ist zu dokumentieren.“
5. In § 7 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „zeitlichen“ durch das Wort „zeitliche“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Eins“ durch das Wort „Eines“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „die vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss erreicht haben,“ durch die Wörter „die in der Sekundarstufe I sechs aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen besucht haben,“ ersetzt.
7. In § 10a Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „genehmigt.“ durch das Wort „genehmigt.“ ersetzt.
8. § 13 Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. mindestens das Jugendschwimmabzeichen in Bronze,“
9. § 13 Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. mindestens das Sportabzeichen in Silber.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ und die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe ohne Abitur verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es sind insgesamt 15 Schulhalbjahresergebnisse aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren einzubringen.
2. Unter den nach Nummer 1 anzurechnenden Halbjahresergebnissen müssen je zwei Ergebnisse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik, Chemie) sein. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Halbjahresergebnisse angerechnet werden.
3. In mindestens neun anzurechnenden Halbjahresergebnissen müssen fünf Punkte oder mehr erbracht werden, darunter die Halbjahresergebnisse aus mindestens zwei Leistungskursen.
4. Die Halbjahresergebnisse aus den zwei Leistungskursen müssen insgesamt mindestens 20 Punkte erbringen.
5. Die vier Halbjahresergebnisse der Leistungskurse werden zweifach, die übrigen Halbjahresergebnisse einfach gewertet. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.
6. Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Halbjahresergebnissen nach Nummer 1, 2 und 5 ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 3 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

(3) Für die Fachhochschulreife sind bei Wiederholung von Halbjahren der Qualifikationsphase die in der Wiederholung erzielten Halbjahresergebnisse maßgeblich.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 5, 6 und 7 werden die Absätze 4, 5 und 6.

11. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden Halbjahre der Qualifikationsphase wiederholt, sind die in der Wiederholung belegten Kurse für die Belegung, die Einbringung und die Zuerkennung maßgeblich. Abweichend davon nehmen Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden oder die Abiturprüfung nicht bestanden haben, ohne Bewertung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil. Können Kurse bei der

Wiederholung nicht belegt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

12. § 22 wird aufgehoben.

13. Die Anlage 1 „Verzeichnis der Fächer (Aufgabenfelder)“ wird wie folgt geändert:

- a) Im Aufgabenfeld II wird das Wort „Religionskunde“ durch das Wort „Religion“ ersetzt.
- b) Im Aufgabenfeld III wird die Abkürzung „BAU“ und das dazugehörige Wort „Bautechnik“ sowie die Abkürzung „ERN“ und das dazugehörige Wort „Ernährungslehre“ gestrichen.
- c) In Satz 1 der Erläuterung unterhalb der Tabelle werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
- d) In Satz 2 der Erläuterung unterhalb der Tabelle werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.

14. Die Anlage 1 „Verzeichnis der Bewegungsfelder im Fach Sport / Sportarten“ wird wie folgt geändert:

- a) Im Bewegungsfeld „Spielen“ werden die Abkürzung „FL“ und das dazugehörige Wort „Floorball“ unter Wahrung der alphabetischen Reihenfolge eingefügt.
- b) In der Erläuterung unterhalb der Tabelle werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.

15. Das Aufgabenfeld II in der Anlage 2 „Studentafel für die Einführungsphase“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Gesellschaftswissenschaftliche Fächer“ und die dazugehörige Anzahl der Unterrichtsstunden „6“ werden gestrichen.
- b) Die Wörter „Zwei weitere Fächer des Aufgabenfelds II“ werden ersetzt durch die Wörter „Zwei weitere gesellschaftswissenschaftliche Fächer“.

16. Die Erläuterungen zu Anlage 2 „Studentafel für die Einführungsphase“ werden wie folgt geändert:

- a) Unter ** werden die Wörter „drei oder vierstündig“ durch die Wörter „drei- oder vierstündig“ und das Wort „Wahlbereich“ durch das Wort „Wahlpflichtbereich“ ersetzt.

- b) Unter **** werden die Wörter „ist nur ein weiteres Fach im Rahmen des AF II Kontingents möglich“ durch die Wörter „wird die Auflage im Aufgabenfeld II durch ein weiteres dreistündiges Fach erfüllt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Bremen, den xx.xx.xxxx

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Synopse zur Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) vom 01.08.2005 i.d.F. vom 24.04.2015

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen		
§1 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für die Gymnasiale Oberstufe.		
§ 2 Unterrichtsziel und Gliederung (1) Die Gymnasiale Oberstufe ist der Sekundarstufe II zugeordnet. Sie besteht aus einer einjährigen Einführungsphase und einer anschließenden zweijährigen Qualifikationsphase. (2) Die Einführungsphase dient der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen und Inhalte der Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase bereitet auf die Abiturprüfung vor. Die Vorbereitung auf die allgemeine Studierfähigkeit sowie die Berufs- und Studienorientierung sind fester Bestandteil der Arbeit in der Gymnasialen Oberstufe. Die Gymnasiale Oberstufe führt durch die Vermittlung einer allgemeinen Grundbildung in Verbindung mit individueller Schwerpunktsetzung in Wahlpflicht- und Profilorganisation zur Allgemeinen Hochschulreife.	<u>§ 2 Gliederung und Unterrichtsziel</u>	Redaktionelle Änderung
	<u>§ 2a Vorbereitungsklassen</u> <i><u>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung, in Bremerhaven der Magistrat, kann Vorbereitungsklassen einrichten, die auf die Gymnasiale Oberstufe vorbereiten. Die Vorbereitungsklassen dienen der Sprachförderung sowie der fachunterrichtlichen Vorbereitung. Im ersten Jahr liegt der Schwerpunkt auf der Sprachförderung. Der Besuch der Vorbereitungsklassen soll zwei Jahre nicht überschreiten.</u></i>	Die Vorbereitungsklassen sind im Sinne des § 49 Nr.1 Brem-SchulG ein besonderes Unterrichtsangebot für Schüler/innen mit Migrationshintergrund. Während des Besuchs der Vorbereitungsklassen sind die Schüler/innen der betreffenden Schule vorläufig zugeordnet, bevor nach dem erfolgreichen

	<u>(2) Den Vorbereitungsklassen werden Schülerinnen und Schüler zugewiesen, die</u> <u>1. unter der Bedingung, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern, am Ende der Sekundarstufe I der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen worden sind oder</u> <u>2. erstmals in der Sekundarstufe II das deutsche Schulsystem besuchen und von denen zu erwarten ist, dass sie die Allgemeine Hochschulreife erwerben.</u>	Besuch der Vorbereitungsklassen die endgültige Zuordnung zur GyO erfolgt. Regelung für Vorbereitungsklassen im Anschluss an § 28 Absatz 6 der Zeugnisverordnung. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Sekundarstufe I zuwandern und voraussichtlich in der Lage sind, das Abitur zu erwerben, aber in der deutschen Sprache noch Defizite haben, werden unter der Auflage des Vorbereitungsklassenbesuches in die Gymnasiale Oberstufe versetzt. Regelung für Vorbereitungsklassen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die erst in der Sekundarstufe II in das deutsche Bildungssystem zuwandern und voraussichtlich in der Lage sind, das Abitur zu erwerben.
§ 3 Verweildauer Die Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe beträgt höchstens vier Jahre. Bei einer Wiederholung der nicht bestandenen Abiturprüfung wird diese Verweildauer um ein Jahr verlängert. Wer innerhalb der zulässigen Verweildauer die Allgemeine Hochschulreife nicht mehr erlangen kann, muss die Gymnasiale Oberstufe sofort verlassen. Die Schulleiterin oder der		

Schulleiter kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe zulassen.		
§ 4 Zugangsvoraussetzungen (1) In die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler eintreten, die in die entsprechende Jahrgangsstufe versetzt worden sind oder auf andere Weise die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe erworben haben.	§ 4 Zugangsvoraussetzungen (1) In die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler eintreten, die <u>der entsprechenden Jahrgangsstufe zugewiesen</u> worden sind oder auf andere Weise die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe erworben haben. <u>(2) Schülerinnen und Schüler, die erstmals in der Sekundarstufe II in das deutsche Schulsystem eintreten und eine Vorbereitungsklasse besuchen, erhalten den Zugang zur Gymnasialen Oberstufe, wenn sie den Mittleren Schulabschluss erworben haben und der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache 3,0 oder besser sowie in allen Fächern mindestens 3,0 beträgt. Die Berechtigung wird im Prüfungszeugnis ausgewiesen.</u> <u>(3) Schülerinnen und Schüler von privaten Ersatzschulen, die nicht gemäß der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule oder gemäß der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen worden sind, erwerben die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe, wenn sie den Mittleren Schulabschluss erworben haben und der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache 3,0 oder besser sowie in allen Fächern mindestens 3,0 beträgt. Die Berechtigung wird im Zeugnis ausgewiesen.</u>	Redaktionelle Änderung Regelung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die erst in der Sekundarstufe II in das deutsche Bildungssystem zuwandern und voraussichtlich in der Lage sind, die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben, unter der Bedingung des Mittleren Schulabschlusses; Notenregelung aus bisheriger Übergangsbestimmung. Regelung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die in der Sekundarstufe I eine Privatschule besucht haben. Regelung aus bisheriger Übergangsbestimmung

(2) Über Ausnahmen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers begründet sind, entscheidet die Senatorin für <u>Bildung und Wissenschaft</u>. Die Schülerin oder der Schüler kann aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gymnasiale Oberstufe erfolgreich durchlaufen wird.	<u>(4)</u> Über Ausnahmen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers begründet sind, entscheidet die Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u>. (...)	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung
§ 5 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich über die verbindlichen Wahlpflicht- oder Kursbelegungen und andere Auflagen als Voraussetzungen für die Zulassung zur und für das Bestehen der Abiturprüfung zu informieren. Die Schule hat insoweit eine Beratungspflicht.	§ 5 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich über die verbindlichen Wahlpflicht- oder Kursbelegungen und andere Auflagen als Voraussetzungen für die Zulassung zur und für das Bestehen der Abiturprüfung zu informieren. Die Schule hat insoweit eine Beratungspflicht. <u>Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf mögliche Abschlüsse bei Nichterreichen des Bildungsgangziels. Die Beratung ist zu dokumentieren.</u>	Ausweitung der Informationspflicht für Schülerinnen und Schüler und der Beratungspflicht der Schulen. Einführung einer Dokumentationspflicht für Schulen im Sinne der Rechtssicherheit.
Abschnitt 2 - Bestimmungen für den Unterricht		
§ 6 Unterrichtsangebot (1) Die Schule legt ihr Wahlpflicht-, Profil-, Fach- und Kursangebot nach ihren personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den benachbarten Oberstufen fest. Das Profilangebot und die schulübergreifenden Kurse sind durch die Senatorin für <u>Bildung und Wissenschaft</u> zu genehmigen. Dabei haben Fächer und Kurse Vorrang, deren Belegung für die Erfüllung von Auflagen erforderlich ist. Die Schule soll angemessene Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung bieten. (2) Die Schülerin oder der Schüler hat keinen Anspruch darauf, bestimmte Fächer zu belegen.	§ 6 Unterrichtsangebot (1) (...) Das Profilangebot und die schulübergreifenden Kurse sind durch die Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u> zu genehmigen. [...] (2) (...)	Redaktionelle Änderung

§ 7 Organisation des Unterrichts (1) Der Unterricht in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe ist in Form eines Klassenverbandes organisiert. Für die Einführungsphase gilt die Stundentafel der Anlage 2. Die individuelle Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Wahlpflichtbereichs. (2) Der Unterricht in der Qualifikationsphase ist in Form eines Systems aus Grund- und Leistungskursen organisiert. Leistungskurse werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Grundkurse werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet. Folgende Bedingungen sind zu beachten: 1. Jeweils ein Leistungskurs und mindestens zwei Grundkurse werden zu Profilen zusammengefasst. 2. Leistungskurse können nur in Ausnahmefällen durch einen Verbund von Grundkurs und ergänzendem Zusatzkurs gebildet werden. 3. Der Unterricht ist in Halbjahreskurse gegliedert, die bis auf Kurse in Sportpraxis inhaltlich aufeinander aufbauen und in der Regel jahrgangsgebunden sind. (3) Fachübergreifende Lernformen ergänzen das fachliche Lernen und sind Bestandteil des Unterrichts. (4) Die Unterrichtsfächer außer Sport werden entsprechend der Anlage 1 zu Aufgabenfeldern zusammengefasst. Die sprachlich-literarisch-künstlerischen Fächer bilden das Aufgabenfeld I, die gesellschaftswissenschaftlichen das Aufgabenfeld II und die mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen das Aufgabenfeld III. (5) Der Unterricht wird als Vormittagsunterricht und als Nachmittagsunterricht durchgeführt. Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist eine Mit-	(1) (...) (2) (...) (3) (...) (4) (...) (5) (...)	
---	--	--

tagspause vorzuhalten. Bei der Organisation des Unterrichts als Nachmittagsunterricht ist die besondere zeitlichen Belastung der Schülerinnen und Schüler beim Erteilen der Hausaufgaben zu berücksichtigen.	Bei der Organisation des Unterrichts als Nachmittagsunterricht ist die besondere <u>zeitliche</u> Belastung der Schülerinnen und Schüler beim Erteilen der Hausaufgaben zu berücksichtigen.	Redaktionelle Änderung
§ 8 Allgemeine Belegungsverpflichtungen (1) In der Gymnasialen Oberstufe müssen die folgenden Fächer durchgehend belegt werden: 1. Deutsch 2. eine fortgesetzte Fremdsprache 3. Mathematik 4. eine Naturwissenschaft 5. ein Fach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld 6. Sport Eine Fremdsprache gilt als fortgesetzt, wenn sie in den zwei Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe belegt worden ist. (2) Hatte eine Schülerin oder ein Schüler keinen oder bis zum Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe keinen durchgehenden Unterricht in mindestens vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen in einer zweiten Fremdsprache, muss sie oder er in Ergänzung zu Absatz 1 Nummer 2 in der Einführungsphase und den zwei Jahren der Qualifikationsphase eine weitere Fremdsprache jeweils in einem Umfang von 4 Jahreswochenstunden belegen. (3) Eine in der Gymnasialen Oberstufe neu aufgenommene Fremdsprache wird mit vier Wochenstunden unterrichtet. Eine in den beiden Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache ist keine neu aufgenommene Fremdsprache. (4) Ist Englisch in der Sekundarstufe I nicht belegt worden, ist Englisch in der Einführungsphase als neu aufgenommene Fremdsprache zu belegen. Englisch		

ist in den drei Schuljahren der Gymnasialen Oberstufe insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden zu unterrichten. Wird dieser Kurs als Fremdsprache nach Absatz 1 Nr. 2 belegt, ist eine vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache in der Einführungsphase fortzusetzen.		
§ 9 Einführungsphase (1) Die Fächer, die als Leistungskurs gewählt werden und die Fächer, in denen eine Abiturprüfung abgelegt wird, müssen in der Einführungsphase im zweiten Halbjahr belegt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen. (2) In der Einführungsphase sind die Fächer nach der Stundentafel der Anlage 2 zu belegen, insbesondere: 1. mindestens zwei der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik, 2. Geschichte, 3. mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht. (3) Der Wahlpflichtbereich nach der Stundentafel der Anlage 2 umfasst in den Nummern 1 und 2 mindestens 4 Unterrichtsstunden. (4) In der Einführungsphase sind mindestens 35 Stunden zu belegen. Es können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit angerechnet werden.		
§ 10 Qualifikationsphase (1) Es müssen mindestens zwei Leistungskurse belegt werden, ein Leistungskurs ist Bestandteil des Profils. Die übrigen Fächer werden als Grundkurse belegt. Ein dritter Leistungskurs ist zulässig. (2) Eine der Fächer nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 muss als Leistungskurs belegt werden. Wird ein Fach nach	(1) (...) (2) <u>Eines</u> der Fächer nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 muss als Leistungskurs belegt werden. (...)	Redaktionelle Änderung

§ 8 Abs. 1 Nr. 4 belegt, muss der weitere Leistungskurs ein Fach nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder ein Fach aus dem Aufgabenfeld II sein. (3) Zusätzlich zu den Vorgaben in § 8 sind folgende Fächer zu belegen: 1. Geschichte in zwei aufeinander folgenden Halbjahren oder Politik, in dem historische Anteile ausgewiesen sind, in vier aufeinander folgenden Halbjahren, 2. Religionskunde oder Philosophie in zwei aufeinander folgenden Halbjahren. 3. Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel in zwei aufeinander folgenden Halbjahren. (4) Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs gilt als nicht belegt. (5) In der Qualifikationsphase darf kein Halbjahr übersprungen werden. (6) In der Qualifikationsphase gilt: 1. In der Qualifikationsphase sind mindestens 68 Jahreswochenstunden zu belegen. Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss erreicht haben, können die Belegverpflichtung um sechs Jahreswochenstunden unterschreiten. 2. Es können bis zu vier Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit angerechnet werden. 3. Abweichend von Nummer 2 können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit angerechnet werden, wenn bereits zwei Jahreswochenstunden nach § 9 Absatz 4 angerechnet wurden. (7) Leistungskurse werden mit fünf, Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit drei Wochenstunden unterrichtet. Grundkurse, die mit ei-	(3) (...) (4) (...) (5) (...) (6) (...) Schülerinnen und Schüler, <u>die in der Sekundarstufe I sechs aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen besucht haben</u>, können die Belegverpflichtung um sechs Jahreswochenstunden unterschreiten. (7) (...)	Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines 13-jährigen Bildungsgangs zum Abitur ein Jahr länger in der Sekundarstufe I unterrichtet wurden, haben in der Sekundarstufe II eine geringere Belegverpflichtung. Der Mittlere Schulabschluss spielt hierbei keine Rolle.
---	---	--

ner schriftlichen Abiturprüfung abgeschlossen werden, sollen ebenfalls mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. Mit Ausnahme der Kurse nach § 8 Abs. 2 und 3 und § 13 Abs. 4 werden die übrigen Grundkurse mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet. (8) In den Profilen müssen im ersten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Wochenstunden für Projektarbeit vorgesehen und im Rahmen der Profile unterrichtet werden.	(8) (...)	
§ 10a Projektarbeit (1) In einem Halbjahr der Qualifikationsphase wird eine Projektarbeit erstellt. Sie wird im Rahmen eines fachübergreifenden Projektes, an dem mindestens zwei Fächer beteiligt sind, erstellt. (2) Die Projektarbeit setzt sich aus den Projektergebnissen, der Präsentation der Projektergebnisse und einem Gespräch über die Projektergebnisse zusammen. Das Gespräch wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer geführt. (3) Statt der Schriftform können die Projektergebnisse aus einem medialen Produkt, einem gestalteten Objekt oder einer szenischen oder musikalischen Darstellung bestehen. Liegt das Projektergebnis nicht in Schriftform vor, ist es um eine schriftliche Reflexion des Projektergebnisses zu ergänzen. (4) Das Thema der Projektarbeit wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer genehmigt. Die Projektarbeit wird von zwei an der Projektarbeit beteiligten Lehrerinnen und Lehrern bewertet. Die Bewertung ist zu dokumentieren. (5) Die Projektarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Im Falle einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung nachweisbar und bewertbar sein.	(1) (...) (2) (...) (3) (...) (4) Das Thema der Projektarbeit wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer <u>genehmigt</u>. (...) (5) (...)	Redaktionelle Änderung

(6) Die Projektarbeit wird in die Gesamtqualifikation eingebracht. Eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit gilt als nicht angefertigt.	(6) (...)	
§ 11 Wechsel von Fächern (1) Der Wechsel von Fächern im Wahlpflichtbereich ist nach den Möglichkeiten der Schule bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase zulässig. Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der Möglichkeiten der Schule in einem anderen Fach ihren Unterricht fortsetzen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen in der Frist nach Satz 1 zulassen. (2) Änderungen in der Belegung von Fächern und Kursen in der Qualifikationsphase bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.		
§ 12 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten (1) Zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden Klausuren und weitere schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen von Projekten und je nach Fach praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen aus der laufenden Unterrichtsarbeit herangezogen. (2) Für die Einführungsphase gilt: 1. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache werden je Halbjahr mindestens zwei Klausuren geschrieben. Es kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden. 2. In den übrigen Fächern wird je Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben. (3) Für die Qualifikationsphase gilt: 1. In jedem Kurs wird in jedem Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben.		

2. Abweichend von Nummer 1 werden in Leistungskursen in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase mindestens zwei Klausuren geschrieben. Es kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden. Von der Regelung nach Nummer 1 ist der Grundkurs Sport (Sportpraxis) ausgenommen.

(4) Die Klausuren sollen sich in ihren Anforderungen bis zum Ende der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen der schriftlichen Abiturprüfung orientieren.

(5) In den Kursen des ersten bis dritten Prüfungsfaches wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur in Abiturdauer geschrieben. Im dritten Prüfungsfach findet diese Klausur nach der Meldung zum Abitur im jeweils von den Schülerinnen und Schülern gewählten Prüfungsfach statt.

(6) Versucht eine Schülerin oder ein Schüler das Ergebnis einer Leistungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die entsprechende Leistung mit null Punkten bewertet werden. Die Punktzahl wird entsprechend der Schwere und des Umfangs der Täuschungshandlung reduziert.

(7) Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabs und wird entsprechend der folgenden Tabelle in Punktzahlen ausgewiesen.

Note	1				2				3				4				5				6			
Tendenz	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0								

§ 13 Regelungen für das Fach Sport (1) Die Sportarten sind nach Bewegungsfeldern geordnet. Die Kurse im Fach Sport (Sportpraxis) oder die sportpraktischen Teile der Kurse nach Absatz 3 und 4 haben jeweils eine der Sportarten nach Anlage 1 zur Grundlage. Mit Zustimmung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann die Schule weitere Sportarten anbieten. (2) Wer Sport als Grundkurs belegt, muss in der Qualifikationsphase Kurse in zwei Sportarten aus zwei verschiedenen Bewegungsfeldern belegen. (3) Leistungskurse werden in der Regel mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Der Theorieteil muss in der Qualifikationsphase in jedem Halbjahr zweistündig unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase müssen drei Sportarten aus drei verschiedenen Bewegungsfeldern unterrichtet werden. Die Standorte für Leistungskurse werden von der jeweiligen Stadtgemeinde bestimmt. Sporttheorie muss in den Halbjahren der Einführungsphase belegt werden. (4) Für Kurse, die Grundlage einer Prüfung im 4. Prüfungsfach nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Abiturprüfung sind, gilt zusätzlich zu Absatz 2: 1. enger Theorie-Praxis-Bezug, 2. Unterricht von vier Wochenstunden in der Qualifikationsphase, Sporttheorie und -praxis werden jeweils mit zwei Wochenstunden unterrichtet, 3. der Kurs ist durchgängig zu belegen. In begründeten Einzelfällen kann nach den Möglichkeiten der Schule ein weiterer Sport-Praxiskurs belegt werden. (5) Wer Sport als Leistungskurs wählt, muss vor Aufnahme des Unterrichts die folgenden Nachweise erbringen:	§ 13 Regelungen für das Fach Sport (1) (...) Mit Zustimmung der Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u> kann die Schule weitere Sportarten anbieten. (2) (...) (3) (...) (4) (...) (5) (...)	Redaktionelle Änderung
---	--	-------------------------------

1. eine ärztliche Bescheinigung, dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, das Fach Sport als Leistungskurs zu betreiben, 2. Jugendschwimmabzeichen in Bronze, 3. Sportabzeichen-Prüfung. (6) Im Fach Sport werden in Kursen nach Absatz 3 und 4 bei der Festlegung der Halbjahresnoten die Noten in Sportpraxis und in Sporttheorie im Verhältnis 1:1 gewichtet und zu einer Halbjahresnote zusammengefasst. Bei einer Bewertung in einem der beiden Teile von null Punkten kann die Halbjahresnote höchstens drei Punkte, bei einer Bewertung von ein bis drei Punkten, kann die Halbjahresnote höchstens sechs Punkte betragen.	<u>2. mindestens das Jugendschwimmabzeichen in Bronze,</u> <u>3. mindestens das Sportabzeichen in Silber.</u> (6) (...)	Spezifizierung Analogie zu § 13 Abs. 5 Nr. 2
§ 14 Praktikum Die Schule kann im Rahmen ihres Unterrichtsangebotes ein von der zuständigen Fachlehrerin oder dem zuständigen Fachlehrer begleitend zu betreuendes Praktikum anbieten. Das Praktikum findet in der Regel in der Einführungsphase oder, sofern dies durch schulische Konzepte begründet ist, auch im ersten Jahr der Qualifikationsphase statt. Die im Rahmen des Praktikums und seines unterrichtlichen Zusammenhangs erbrachten Leistungen können in die schulische Qualifikation eingebracht werden.		
Abschnitt 3 – Versetzung		
§ 15 Grundsätze der Versetzungsentscheidung (1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin. Grundlage für diese Entscheidung		

sind die in der gesamten Einführungsphase erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen. (2) Ein Schüler oder eine Schülerin wird am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass er oder sie in der Qualifikationsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte des Schülers oder der Schülerin nicht den Anforderungen an seine oder ihre Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt.		
§ 16 Voraussetzungen für eine Nichtversetzung (1) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn der Schüler oder die Schülerin 1. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Erste Fremdsprache (Kernfächer) 0 Punkte, 2. in zwei Kernfächern weniger als jeweils 4 Punkte, 3. in den Kernfächern zusammen weniger als 15 Punkte, 4. in mehr als einem der übrigen Fächer 0 Punkte, 5. in mehr als zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte oder 6. in zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte ohne Ausgleich für beide Fächer erhält. (2) Ein Fach ist ausgeglichen, wenn die Punktschuld aus diesem und einem weiteren Fach 10 Punkte beträgt. (3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.		

§ 17 Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung (1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase. (2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in die Qualifikationsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der einzelnen Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.		
§ 18 Versetzungskonferenz (1) Über die Zuweisung entscheiden die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“. (2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Versetzungskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. (3) Die Klassenelternsprecher und -sprecherinnen sowie die Klassenschülersprecher oder -sprecherinnen oder zwei Jahrgangsschülersprecher oder -sprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum		

Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist der Elternsprecher und oder die Elternsprecherin, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schülersprecher und die Schülersprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird. (4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin seine oder ihre Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen. (5) Kann aufgrund des Notenbildes nur auf eine Versetzung entschieden werden, besteht die Versetzungskonferenz aus dem Schulleiter oder der Schulleiterin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Lehrerin oder beauftragten Lehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin. (6) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis des Schülers oder der Schülerin unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern oder Schülerinnen diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.		
Abschnitt 4 – Erwerb weiterer Abschlüsse		
§ 19 Mittlerer Schulabschluss Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe noch keinen Mittleren Schulabschluss erworben haben und deren Versetzung in die		

Qualifikationsphase nach § 17 gefährdet ist, nehmen am Ende der Einführungsphase an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil.		
§ 20 Zuerkennung der Fachhochschulreife (1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 5 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 6 regelt den Nachweis der möglichen berufsbezogenen Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife. (2) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: 1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein. 2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. 3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. 4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten	§ 20 Zuerkennung der Fachhochschulreife (1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 4 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 5 regelt den Nachweis der möglichen berufsbezogenen Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife. (2) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe <u>ohne Abitur</u> verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: <u>1. Es sind insgesamt 15 Schulhalbjahresergebnisse aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren einzubringen.</u> <u>2. Unter den nach Nummer 1 anzurechnenden Halbjahresergebnissen müssen je zwei Ergebnisse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik, Chemie) sein. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Halbjahresergebnisse angerechnet werden.</u> <u>3. In mindestens neun anzurechnenden Halbjahresergebnissen müssen fünf Punkte oder mehr erbracht werden, darunter die Halbjahresergebnisse aus mindestens zwei Leistungskursen.</u> <u>4. Die Halbjahresergebnisse aus den zwei Leistungskursen müssen insgesamt mindestens 20 Punkte erbringen.</u> <u>5. Die vier Halbjahresergebnisse der Leistungskurse werden zweifach, die übrigen Halbjahresergebnisse</u>	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Verdeutlichung Neustrukturierung und Angleichung an KMK-Vorgaben

als nicht belegt. Themengleiche oder ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet. 5. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet. (3) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Leistungen eingebracht werden dürfen, die in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht wurden. (4) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 3 in eine Durchschnittsnote umgerechnet. (5) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert. (6) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch 1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung, 2. den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis, 3. den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung, 4. eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Hand-	<u>einfach gewertet. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.</u> <u>6. Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Halbjahresergebnissen nach Nummer 1, 2 und 5 ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 3 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.</u> <u>(3) Für die Fachhochschulreife sind bei Wiederholung von Halbjahren der Qualifikationsphase die in der Wiederholung erzielten Halbjahresergebnisse maßgeblich.</u> <u>(4) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.</u> <u>(5) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch (...)</u>	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung
--	--	---

werksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung, 5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder 6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst. (Z) Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.	<u>(6)</u> Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.	Redaktionelle Änderung
Abschnitt 5 - Weitere Bestimmungen		
§ 21 Wiederholung (1) Wird die Einführungsphase wiederholt, sind die bei der Wiederholung belegten Fächer für die Wahl der Leistungskurse und der Prüfungsfächer maßgeblich. (2) Werden Halbjahre der Qualifikationsphase wiederholt, sind die in der Wiederholung belegten Kurse für Belegung und Einbringung maßgeblich. Können Kurse bei der Wiederholung nicht belegt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Satz 1 zulassen.	(1) (...) (2) Werden Halbjahre der Qualifikationsphase wiederholt, sind die in der Wiederholung belegten Kurse für <u>die Belegung, die Einbringung und die Zuerkennung</u> maßgeblich. <u>Abweichend davon nehmen Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden oder die Abiturprüfung nicht bestanden haben, ohne Bewertung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil.</u> Können Kurse bei der Wiederholung nicht belegt werden,	Klarstellungen

	kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Satz 1 zulassen.	
§ 22 Aufhebung bisheriger Vorschriften/ Übergangsbestimmungen [...] (11) Schüler und Schülerinnen, die den Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss) in der Sekundarschule erlangt haben, erworben die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe bis zum 31. Juli 2016, wenn von ihnen erwartet werden kann, dass die Leistungen den Anforderungen des gymnasialen Bildungsganges entsprechen werden. Bei Absolventen und Absolventinnen der Realschule wird dies angenommen, wenn der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erster Fremdsprache 3,0 oder besser sowie in allen Fächern mindestens 3,0 beträgt. Diese Durchschnittsnote wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Die Zulassungsnote ergibt sich durch Streichung der letzten Stelle. Bei der Notenermittlung nach den Sätzen 2 bis 4 werden die Noten in Wahlfächern nur zugunsten des Schülers oder der Schülerin herangezogen. Die Berechtigung nach Satz 1 wird in dem jeweiligen Abschlusszeugnis ausgewiesen. (12) Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2014 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eintreten, sollen nicht an der Prüfung nach § 19 teilnehmen.		Übergangsbestimmung entfällt nach Zeitablauf

Anlage 1 - Verzeichnis der Fächer (Aufgabenfelder)

(zu § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 1)

Aufgabenfeld I		Aufgabenfeld II		Aufgabenfeld III
DEU	Deutsch	GEG	Geographie	MAT Mathematik
ENG	Englisch	GES	Geschichte	
FRZ	Französisch	PAE	Pädagogik	Naturwissenschaftliche Fächer:
SPA	Spanisch	PHI	Philosophie	PHY Physik
LAT	Latein	POL	Politik	CHE Chemie
GRI	Griechisch	PSY	Psychologie	BIO Biologie
PON	Polnisch	REC	Rechtskunde	
RUS	Russisch	REL	Religionskunde	INF Informatik
TUE	Türkisch	SOZ	Soziologie	
ITA	Italienisch	WIR	Wirtschaftslehre (Volkswirtschaftslehre)	BAU Bautechnik
CHI	Chinesisch			ERN Ernährungslehre
JAP	Japanisch			
KUN	Kunst			
MUS	Musik			
DAR	Darstellendes Spiel (Grundkurs)			

Mit Zustimmung der Senatorin für ~~Bildung und Wissenschaft~~ kann die Schule weitere Fächer anbieten. Bilinguale Fächer sind der Senatorin für ~~Bildung und Wissenschaft~~ anzugeben.

Kommentiert [RF(1)]: Religion (redaktionelle Änderung, Anpassung an den neuen Bildungsplan „Religion“)

Kommentiert [RF(2)]: ~~BAU~~ Bautechnik (Streichung, weil Fach gemäß KMK-Vereinbarung dem Beruflichen Gymnasium zugeordnet ist)

Kommentiert [RF(3)]: ~~ERN~~ Ernährungslehre (Streichung, weil Fach gemäß KMK-Vereinbarung dem Beruflichen Gymnasium zugeordnet ist)

Kommentiert [f4]: Senatorin für Kinder und Bildung (redaktionelle Änderung)

Kommentiert [f5]: Senatorin für Kinder und Bildung (redaktionelle Änderung)

Verzeichnis der Bewegungsfelder im Fach Sport / Sportarten

Laufen, Springen, Werfen, Stoßen		Spielen		Bewegen an und mit Geräten		Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten	
LE	Leichtathletik	BB FB <u>FL</u> HB HC VB BM TS TT RB	Basketball Fußball <u>Floorball</u> Handball Hockey Volleyball Badminton Tennis Tischtennis Rugby	GT TR	Geräturnen Trampolinturnen	Gy TA	Gymnastik Tanz
Bewegen im Wasser		Mit/gegen Partner kämpfen		Fahren, Gleiten, Rollen		Fit sein und fit bleiben	
SW	Sportschwimmen	JU TW	Judo Taekwondo	KA RU	Kanu Rudern	GF	gesundheitsorientiertes Kraft- und Ausdauertraining*

* Das Bewegungsfeld ist nicht Gegenstand der praktischen Abiturprüfung.

Mit Zustimmung der Senatorin für ~~Bildung und Wissenschaft~~ kann die Schule weitere Sportarten anbieten.

Kommentiert [RF(6)]: FL Floorball (Nach mehrjähriger erfolgreicher Erprobung an verschiedenen Schulen wird die Sportart „Floorball“ nun durch eine Aufnahme in die GyO-VO verstetigt)

Kommentiert [f7]: Senatorin für Kinder und Bildung (redaktionelle Änderung)

Anlage 2 - Stundentafel für die Einführungsphase

(zu § 9 Absatz 2)

Fach	Unterrichtsstunden
Aufgabenfeld I	
Deutsch	4
Englisch (fortgesetzte Fremdsprache)	3*
Fächer des künstlerischen und ästhetischen Bereichs	2***
Aufgabenfeld II	
Gesellschaftswissenschaftliche Fächer	6
Geschichte	2***
Zwei weitere Fächer des Aufgabenfelds II	4****
Aufgabenfeld III	
Mathematik	4
Naturwissenschaftliche Fächer (Biologie, Chemie, Physik)	6*****
Sport	2***
Wahlpflichtbereich	8**
1. Fächer, die nicht in der Sekundarstufe I unterrichtet werden (INF, AF II, SPO-Theorie, ...)	
2. Fremdsprachen	
3. Methodenunterricht (1 – 2-stündig)	
4. Fördern	
Summe	35

Erläuterungen

- * **auch** vierstündig möglich
- ** Fächer des Wahlpflichtbereichs sind zwei- oder dreistündig, Ausnahme: Fremdsprache ~~drei oder vierstündig~~, Methodenunterricht ein- oder zweistündig; der Umfang des ~~Wahlbereichs~~ ist von der Stündigkeit der übrigen Fächer abhängig
- *** **auch** dreistündig möglich

Kommentiert [LBD(8)]: ~~Gesellschaftswissenschaftliche Fächer~~ 6
(Streichung dient der Systematik in Analogie zu den anderen Aufgabenfeldern)

Kommentiert [LBD(9)]: ~~Zwei weitere gesellschaftswissenschaftliche Fächer~~
(Angleichung in Analogie zu anderen Aufgabenfeldern)

Kommentiert [RF(10)]: ~~drei- oder vierstündig~~ (redaktionelle Änderung)

Kommentiert [LBD(11)]: ~~Wahlpflichtbereichs~~ (Klarstellung)

- **** wird **Geschichte dreistündig** unterrichtet, ~~ist nur ein weiteres Fach im Rahmen des AF-II-Kontingents möglich~~
- ***** zwei Fächer dreistündig oder drei Fächer mindestens zweistündig

Kommentiert [LBD(12)]: wird Geschichte dreistündig unterrichtet, wird die Auflage im Aufgabenfeld II durch ein weiteres dreistündiges Fach erfüllt (Die Formulierung dient der Klarstellung)

Die gewählte Stündigkeit ist für den gesamten Schülerjahrgang einheitlich zu gestalten.

Anlage 3 - Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses
(zu § 20 Abs. 4)

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9

21-15

152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

Stand: 31.03.2017